



Sachgebiet

Bürgermeister

Sachbearbeiter

Bürgermeister Herr Hänisch

BeratungVerwaltungsausschuss
Gemeinderat**Datum**05.03.2024
25.03.2024**Behandlung**nicht öffentlich
öffentlich**Zuständigkeit**Vorberatung
Entscheidung

Betreff

Beschluss Wasserliefervertrag zwischen der Gemeinde Moritzburg und der Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH

Anlagen:Wasserliefervertrag mit der Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH
alter Wasserliefervertrag aus 2000/2001 nebst Nachträgen und Beschlüssen

Sachverhalt:

Zwischen der Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH und der Gemeinde Moritzburg besteht ein Wasserlieferungsvertrag. Dieser wurde letztmalig im Jahr 2022 mit einem Nachtrag angepasst. Gegenstand dieses Nachtrages war die Festsetzung des bisherigen Wasserlieferpreises von netto 0,94 €/m³ sowie die zeitliche Befristung bis zum 31.12.2023.

Mit der 2. Zusatzvereinbarung vom 30.11.2021 zum Konsortialvertrag vom 14.05.2021 über die gesellschaftsrechtliche Ausrichtung und wirtschaftliche Entwicklung der Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH haben sich der Wasserverband Brockwitz Rödern und die DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH auf die Prämissen der weiteren Zusammenarbeit verständigt. Dabei wurde vereinbart, dass der bisherige Wasserabgabepreis an alle Verbandsmitglieder ab dem 01.01.2022 festgeschrieben wird. Ab dem 01.01.2024 erfolgt eine Anpassung des Wasserabgabepreises im 3-Jahresrhythmus, so dass die Ergebnisse der Gesellschaft erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung weiterer notwendiger Anpassungen und Aktualisierungen ist der Wasserliefervertrag neu zu fassen.

Die Mitgliedskommunen und beteiligten Stadtwerke des Wasserverbandes haben dem Rahmenvertrag in der Verbandsversammlung am 07.11.2023 einstimmig zugestimmt.

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des in der Anlage beigefügten Wasserliefervertrages mit der Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH zu.
2. Der Bürgermeister hat darauf hinzuwirken, dass die in Anlage 1 dargestellte blockbildhafte Abbildung der Einspeise- und Ausspeisepunkte und der einzelnen Punkte der Weiterverteilungen aus Verbandsanlagen durch ein GIS-basiertes und den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechendes Kartenmaterial ersetzt wird. Dies ist in den Vertrag aufzunehmen.
3. Sollten bis zur Bereitstellung der in Pkt. 2 festgelegten GIS-basierten Karten Schäden an Anlagen des Wasserlieferers oder des Weiterverteilers im Sinne des § 4 (3) Satz 4 an den Übergabepunkten entstehen, sind diese gesondert zu dokumentieren. Die Kostenverteilung erfolgt immer im Rahmen einer Einzelfallregelung auf Grundlage der Dokumentation und der eindeutigen Zuordnung. Dies ist in den Vertrag aufzunehmen.